



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. September 2017

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
132-6.08.01.07-133748
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Ollmann

nachrichtlich IT.NRW

Telefon 0211 5867-3355
Telefax 0211 5867-3220
Friedrich.Ollmann
@msb.nrw.de

Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule

Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2007, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. Dezember 2014 (BASS 21-01 Nr. 16)

Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 5. Januar 2017

Zum Ausgleich des stark zunehmenden Überhangs von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und des bestehenden Lehrkräftebedarfs an Grundschulen werden für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen an Grundschulen und in die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern auf der Grundlage der oben genannten Erlasse die folgenden zusätzlichen Festlegungen getroffen:

1. Soweit im Rahmen der Ausschreibungs- oder Listenverfahren keine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder entsprechendem Lehramt gemäß Nr. 2.1.1 des jährlichen Einstellungserlasses für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zur Verfü-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

gung steht, kann auch eine Lehrkraft eingestellt werden, die über eine der folgenden Lehramtsbefähigungen verfügt:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- Lehramt am Gymnasium (25).

Eine Lehrbefähigung muss einem Fach der Grundschule entsprechen.

Die Ausschreibungen der Grundschulen und der Schulämter in schwerer zu versorgenden Regionen sollen grundsätzlich für den o. a. Personenkreis geöffnet werden.

2. Lehrkräfte mit einer der zuvor genannten Lehramtsbefähigungen können sich auf Stellenausschreibungen an Grundschulen oder die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern bewerben, wenn die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Eine Bewerbung für eine entsprechende Listenziehung ist ebenfalls möglich und sinnvoll.
3. Vorgesehen sind Dauerbeschäftigungsverhältnisse (EG 11 T-VL). Der Vertrag soll den Hinweis enthalten, dass nach zwei Jahren eine Versetzung an eine Schule der Schulformen Gesamtschule, Gymnasium, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primusschule, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg auf eine Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (früher. höherer Dienst) zugesichert wird. Die Versetzung erfolgt grundsätzlich zu den Versetzungsterminen 1.2. oder 1.8. Bei Einstellungen bis 31.10 erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist zum 1.8, bei Einstellungen bis 30.4. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist zum 1.2. Die Versetzung orientiert sich an dem Dienort der Grundschule; der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung im Umkreis von bis zu 35 Km. Vor dem Versetzungsverfahren werden mit den Lehrkräften Beratungsgespräche geführt. Ein Laufbahnwechsel ist während der zwei Jahre ausgeschlossen.

4. Es besteht die Verpflichtung der Lehrkräfte, an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst eine allgemeine Einführung in die Grundschuldidaktik mit 60 Wochenstunden im Verlauf eines Schulhalbjahres. Im Übrigen gelten die Regelungen des Erlasses zur Fort- und Weiterbildung (BASS 20-22 Nr. 8).
Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.
5. Nach der Versetzung erfolgt die Beschäftigung, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Beamtenverhältnis auf Probe.
6. Lehrkräfte, die nach dem Erlass vom 6. Juli 2016 befristet eingestellt wurden, können einen Antrag stellen, an ihrer Einsatzschule ohne erneute Bewerbung in das nach diesem Erlass angebotene Dauerbeschäftigungsverhältnis zu wechseln. Die Zweijahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt des Wechsels in das Dauerbeschäftigungsverhältnis.

Stellenausschreibungen, Hinweise und Informationen werden im Internetauftritt www.leo.nrw.de veröffentlicht.

Der Erlass ist befristet bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens 2020/21.

In Vertretung

gez. Mathias Richter